

## Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)

(Änderung vom 29. November 2006)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Gemeinde stellt dem Zivilstandsamt mindestens ein würdiges Lokal zur Vornahme der Trauungen und zur Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften sowie zweckdienliche Räumlichkeiten für die übrigen zivilstandsamtlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Amtsräume

§ 3. <sup>1</sup> Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Zeiten fest, während denen Ehepaare getraut und Partnerschaften beurkundet werden. Das Zivilstandsamt macht die Zeiten bekannt. Öffnungszeiten

<sup>2</sup> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen der Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes werden keine Trauungen oder Beurkundungen von Partnerschaften vorgenommen. Davon ausgenommen sind Nottrauungen nach Art. 62 Abs. 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV)<sup>3</sup> und Notbeurkundungen nach Art. 75a Abs. 3 ZStV<sup>3</sup>.

§ 5 a. Für den Beizug von sprachlich vermittelnden Personen gemäss Art. 3 Abs. 2 ZStV<sup>3</sup> gilt die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003<sup>2</sup>. Sprachlich vermittelnde Personen

In § 6 wird der Passus «der eidgenössischen Zivilstandsverordnung [ZStV]» durch den Passus «ZStV» ersetzt.

§ 16. <sup>1</sup> Besteht bei der Beurkundung des Personenstandes, in einem Eheschliessungsverfahren oder in einem Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft ein Bezug zum Ausland, werden die Akten der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreitet. Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft insbesondere lit. a und b unverändert.

c. die Akten des Vorbereitungsverfahrens, wenn die Braut, der Bräutigam, eine einzutragende Partnerin oder ein einzutragender Partner das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt.

Abs. 3 unverändert.

## 231.1

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007, § 5 a am 1. Januar 2008 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatsschreiber:

Husi

---

<sup>1</sup> [ABI 2006, 1696.](#)

<sup>2</sup> [LS 211.17.](#)

<sup>3</sup> [SR 211.112.2.](#)